**34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Stadt Stockach, Ortsteil Zizenhausen, Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage Sennhofösch Zizenhausen“ hier: Anhörung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

| Nr. | Name | Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|---|
| 1 | Bodenseewasserversorgung | Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. | Kenntnisnahme |
| 2 | Gemeindeverwaltung Allensbach | Aus Sicht der Gemeinde Allensbach ergeben sich hierzu keine Bedenken oder Anregungen. | Kenntnisnahme |
| 3 | Terranets BW GmbH | Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 34. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind.<br>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. | Kenntnisnahme |
| 4 | Stadt Aach | die Stadt Aach ist bei der im Betreff genannten Änderung nicht betroffen. | Kenntnisnahme |
| 5 | Vodafone West GmbH | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant | Kenntnisnahme |
| 6 | Thüga Energienetze GmbH | Ihre Maßnahme im Ortsteil Zizenhausen liegt außerhalb unseres Netzgebietes, weshalb wir Ihnen keine Auskunft erteilen können. Bitte informieren Sie sich bei der Gemeinde/Stadt über den zuständigen Netzbetreiber (Stadtwerke Stockach). | Kenntnisnahme |
| 7 | Telekom GmbH | Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:<br>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. | Kenntnisnahme |
| 8 | Netze BW | <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</u><br>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.<br>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. | Kenntnisnahme |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u><br><br>Zum FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. | |
| 9 | Transnet BW GmbH | Im geplanten Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Stockach, Ortsteil Zizenhausen, betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.<br>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. | Kenntnisnahme |
| 10 | Stadt Engen | Die Stadt Engen und die VVG Engen haben zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt | Kenntnisnahme |
| 11 | Polizeipräsidium Konstanz | Nach Prüfung der Planunterlagen werden von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz keine Einwände oder Anregungen zum Verfahren vorgebracht. | Kenntnisnahme |
| 12 | BUND Konstanz | wir haben keine weiteren Anmerkungen. | Kenntnisnahme |
| 13 | Stadt Pfullendorf | Es werden keine Stellungnahmen der Stadt Pfullendorf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Ortsteil Zizenhausen, Sonderbaufläche Photovoltaikanlage Sennhofösch abgegeben. | Kenntnisnahme |
| 14 | Stadt Tuttlingen | Seitens der Stadtverwaltung Tuttlingen bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Einwände. | Kenntnisnahme |
| 15 | Stadt Singen | Die Stadt Singen und die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen unserer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft haben keine Anregungen zu den jeweiligen FNP-Änderungen vorzubringen, sofern der Wohnflächenbedarf nachgewiesen ist. | Kenntnisnahme |
| 16 | Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt | **Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:**<br>Das Amt für Baurecht weist darauf hin, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigungspflichtig ist.<br><br>**Flurneuordnung und Landentwicklung:**<br>Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind nicht betroffen. Aus Sicht | Kenntnisnahme |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | der Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.<br><br>**Forstverwaltung:**<br>Das Kreisforstamt stellt fest, dass von der Planung Belange des Waldes betroffen sind.<br>Unmittelbar nordöstlich und südlich an das Plangebiet angrenzend, liegen Waldflächen.<br>In seiner Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hatte das Kreisforstamt einen Abstand (30 m analog zu § 4 Abs. 3 LBO) zwischen Wald und PV-Anlage empfohlen. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen.<br>Das Kreisforstamt weist nochmals darauf hin, dass der Zugang zu den Waldflächen und damit deren Bewirtschaftung (öffentlicher Belang), möglicherweise in Zukunft notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Bebauung am Unterhang oder Löscharbeiten im Wald durch den sehr geringen Abstand zwischen PV-Anlage und Wald massiv erschwert werden.<br><br>**Abfallrecht und Gewerbeaufsicht**<br>Nach Einsichtnahme in die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unter Berücksichtigung des Abfallrechts und der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Gewerbeaufsicht verweist auf ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan Photovoltaikanlage Sennhofösch vom 05.08.2024 Az.: J1100038-Ju.<br>Hinweis:<br>Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden, verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen<br><br>**Kreisarchäologie:**<br>Aus dem Plangebiet sind Luftbildbefunde bekannt, die auf mögliche Bodendenkmale hinweisen. Es bestehen gegen die o. g. Änderung allerdings keine grundsätzlichen Bedenken. Belange | Der Waldabstand wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend im zeichnerischen Teil berücksichtigt<br><br>Kenntnisnahme<br><br>Kenntnisnahme |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | der archäologischen Denkmalpflege werden in das parallel aufgestellte Bebauungsplanverfahren eingebracht.<br><br>**Landwirtschaft:**<br>Diese Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz 2022 von Baden-Württemberg als Vorbehaltsflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Eine anderweitige Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeit der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Selbstversorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter ca. 60 %. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Energiegewinnung u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.<br>Bei Unvermeidbarkeit von Photovoltaik im Offenland, sollten möglichst Agri-Photovoltaik-Anlagen auf Grünland mit vertikalen Modulen oder lichtdurchlässige PV-Anlagen über Obst gewählt werden. Diese liefern Energie und erhalten die landwirtschaftliche Produktionskraft der Standorte. Bei PV-Anlagen über Obst wird das bisherige Landschaftsbild praktisch nicht verändert.<br>Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass aus agrarstruktureller Sicht vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche, zunächst die Potenziale von Dachflächen bestehender Gebäude oder bereits versiegelter Flächen, wie z.B. Parkplätze genutzt werden sollte<br><br>**Naturschutz:**<br>Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.a. Flächennutzungsplanes.<br>Hinweis:<br>Für die abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sennhofösch“ ist noch das Einreichen des Artenschutzberichts erforderlich. | Die Flächen werden aktuell für den Ackerbau genutzt. Obstanlagen sind keine vorhanden. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren wird geklärt, ob ggfs eine Agri PV nach DIN SPEC 91434 errichtet wird.<br><br>Kenntnisnahme |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | **Straßenbauamt:**<br>Das Straßenbauamt erhebt keine Einwendungen gegen die Änderung.<br>Die Frage der Blendwirkung auf die klassifizierten Straßen ist im Rahmen des Bauantrages zu klären.<br><br>**Wasserwirtschaft und Bodenschutz:**<br>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände, da die Belange bereits im Bebauungsplanverfahren eingebracht wurden.<br><br>**Vermessung:**<br>Das Vermessungsamt erhebt keine Einwände gegen die Planung. | Kenntnisnahme<br><br>Kenntnisnahme<br><br>Kenntnisnahme |
| 17 | Vermögen und Bau Baden-Württemberg Konstanz | das Land Baden-Württemberg – Liegenschaftsverwaltung –, als Träger öffentlicher Belange, erhebt keine Bedenken gegen die geplante „Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Stadt Stockach, Ortsteil Zizenhausen, Sonderbaufläche Photovoltaikanlage Sennhofösch Zizenhausen. | Kenntnisnahme |
| 18 | RP Stuttgart Landesamt Denkmalschutz | Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen. Stockach-Zizenhausen – Sonderbaufläche Photovoltaikanlage Sennhofösch Zizenhausen • „Befestigung unbekannter Zeitstellung“ (Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 109455404); KD § 2 DSchG Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der | Die PV Module werden Oberflächennah verschraubt. Im Rahmen des Bauantrages, ggs im Rahmen der Bebauungsplanung findet eine Abstimmung mit der Denkmalbehörde statt. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich.<br>Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Kreisarchäologie Konstanz, die im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamtes Konstanz abgegeben wird.<br>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. | |
| 19 | RP Freiburg | <u>Referat 21 / Raumordnung</u><br>Mit der vorgelegten 34. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Stockach soll eine Fläche mit einer Größe von rd. 4,77 ha von der Darstellung „Landwirtschaft“ in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik geändert werden.<br>Das Plangebiet liegt zum großen Teil innerhalb eines Regionalen Grünzugs gem. PS 3.1.1 Regionalplan Hochrhein-Bodensee. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anlagen der technischen Infrastruktur auch innerhalb der Regionalen Grünzüge zulässig. Unter der Voraussetzung, dass der Regionalverband Hochrhein-Bodensee als Plangeber die Nutzung der FPV Anlage an dieser Stelle mit dem Ziel des Regionalen Grünzugs für vereinbar hält, liegt kein Zielkonflikt vor.<br>Wir weisen darauf hin, dass den Unterlagen keine Plandarstellung beigefügt ist. Dies ist zur Offenlage zu ergänzen.<br>Wir weisen darauf hin, dass sich im Südosten des Plangebiets nach den Daten unseres Raumordnungskatasters ein archäologisches Denkmalobjekt befindet. Wir regen an, dies mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen.<br><br>Die Stellungahme des <u>Referat 82 – Höhere Forstbehörde</u><br><br>Die Höhere wie Untere Forstbehörde haben sich bereits zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Sennhofösch“ der Stadt Stockach im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und Planoffenlage geäußert und verweisen auf die dortigen Stellungnahmen.<br>Zusammenfassend sind folgende bei der Ausweisung dieser Sonderbaufläche zu beachten:<br>Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwar keine Waldflächen im Sinne von §§ 2 BwaldG/LWaldG, jedoch grenzen Waldflächen | Die Plandarstellung wurde ergänzt und für die formale Beteiligung vorbereitet.<br>Der Regionalverband stimmt einer PV Anlage in diesem Bereich des regionalen Grünzuges zu. Die Abstimmung mit der Denkmalbehörde findet im Rahmen des Bauantrages/Bebauungsplanverfahren statt. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | im Nordosten und Süden unmittelbar an den Geltungsbereich an.<br>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen als öffentlicher Belang bei einem mittleren Abstand von rund 6 m nicht möglich und keine geordnete Erschließung der Waldflächen vorhanden ist, zumal sich die Wohnbebauung unmittelbar an die Waldflächen anschließt, die die Erschließungs- und Bewirtschaftungssituation der Waldungen nochmals verschärfen.<br>Damit sind die Waldflächen zwischen Photovoltaikanlage und Wohnbebauung eingeschlossen. Die Belange des § 19 LWaldG i.V.m. mit § 4 Nr. 3 LWaldG sind unter Beachtung der Richtlinie Ländlicher Wegebau (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) sicherzustellen.<br>In diesem Zusammenhang sind auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 15 LBO durchaus in zweierlei Hinsicht (hier: PV-Anlage, Waldflächen sowie daran anschließend Wohnbebauung) zu berücksichtigen. Die evtl. Zuwegung entlang der Waldungen (Waldtrauf) bzw. der bestehende landwirtschaftliche Feldweg muss für die Feuerwehrfahrzeuge entsprechend geeignet sein, zumal hier auch die geplante randliche Eingrünung mit Sträuchern im Osten durchaus hinderlich sein kann.<br>Des Weiteren stellen wir fest, dass der Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP nicht in der Teilfortschreibung 3.1 Photovoltaik des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee enthalten ist. Wir bitten dieses mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee im Zuge des Verfahrens zu erörtern und inhaltlich aufeinander abzustimmen.<br><br>Die Stellungnahmen der <u>Stabstelle (StEWK)</u> und des <u>LGRB</u><br><br>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 | Die notwendige Breite des Weges wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt.<br><br>Den Standard des notwendigen Weges wird im Rahmen des Bebauungsplanes geklärt. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.1 Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.<br>1 Teilbericht<br>Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.<br>2 Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.<br>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, …), die der Ausweisung der Freiflächen- | Kenntnisnahme |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.<br>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.<br>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).<br>Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden.<br>(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Verwaltungsgemeinschaft Stockach auf einer Fläche von ca. 4,77 ha eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ festsetzen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Sennhofösch Zizenhausen“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für den Standort spricht die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung.<br>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.<br>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.<br><br>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:<br>**1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen**<br>Geologie<br>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.<br>Geochemie<br>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.<br>Bodenkunde<br>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Boden-funktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.<br>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Boden-schutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruch-nahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB-wissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.<br>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.<br>**2. Angewandte Geologie**<br>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern | Kenntnisnahme |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geo-technisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.<br>Ingenieurgeologie<br>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.<br>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Ein-griffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nach-gewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.<br>Hydrogeologie<br>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRB-wissen entnommen werden.<br>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.<br>Geothermie<br>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärme-sonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.<br>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)<br>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.<br><br>**Landesbergdirektion**<br>Bergbau<br>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. | Kenntnisnahme<br><br>Kenntnisnahme |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Referat 47.2 – Baureferat Ost<br>Wir verweisen auf unserer Stellungnahme vom 05.03.2024 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens “Sennhofösch“.<br>Bei einer konkreten Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind wir erneut zu hören.<br><br>Die Industriereferate (Referate 54.1 – 54.4) unseres Hauses äußern keine Bedenken gegenüber der Planung. | |
| 20 | Regionalverband Hochrhein-Bodensee vom 25.08.2025 | ich habe es nochmal geprüft und wir haben damals tatsächlich keine Stellungnahme versendet. Dafür entschuldige ich mich. Die damalige Beteiligung ist durch die, zu der Zeit parallellaufende Teilfortschreibung des Regionalplan für FFPV untergegangen.<br><br>Wie das Regierungspräsidium Freiburg richtig vermerkt hat, liegt die Fläche innerhalb des regionalen Grünzugs. Innerhalb des regionalen Grünzugs sind FFPV-Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig. Es bestehen keine Bedenken.<br><br>Weitere regionalplanerische Belange werden durch die Planung nicht berührt.<br><br>. | Kenntnisnahme |